

SATZUNG DES OLDENBURGER SV

§ 1. [Name] Der Verein führt den Namen: Oldenburger Schwimmverein von 1902 e.V. Gründungsjahr ist das Jahr 1902. Die Vereinsfarben sind "Blau-Rot".

§ 2. [Sitz] Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen unter der Nummer: VR 1041 (Eintrag: 09.12.1954).

§ 3. [Zweck] Der Verein will durch Pflege und Förderung des Schwimmsports seinen Mitgliedern die Gesundheit erhalten, ihnen Freude und Erholung verschaffen. Diese Ziele sollen erreicht werden durch regelmäßige Übungen, Förderung des Leistungsschwimmens, Veranstaltung öffentlicher Wettkämpfe und intensive Jugendpflege.

Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports und arbeitet im Sinne des Olympischen Gedankens.

Der Verein ist unpolitisch; er ist konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung und zwar durch die eingangs des Paragraphen aufgeführten Tätigkeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 a, Aufwandsentschädigung (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

(2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Jahreshauptversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4. [Arten der Mitgliedschaft] Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder, b) Jugendmitglieder, c) Ehrenmitglieder, d) unterstützende Mitglieder.

§ 5. [Ehrenmitglieder] Wer sich um den Verein oder das Schwimmen besondere Dienste erworben hat, kann auch als Nichtmitglied zum Ehrenmitglied gewählt werden. Mitglieder, die sich um den Verein hervorragende Dienste erworben haben, können zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 6. [Mitgliedsgruppen] Der OSV umfaßt als Mitglieder Erwachsene (ab 18 Jahren = ordentliche Mitglieder), Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und Kinder (bis 14 Jahre).

Die Mitgliedschaft wird über einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Bei Jugendlichen und Kindern ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 7. [gestrichen]

§ 8. [Wahl von Ehrenmitgliedern] Ehrenmitglieder und

Ehrenvorsitzende werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit gewählt.

§ 9. [Ablehnung des Aufnahmeantrags] Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet, Gründe anzugeben.

§ 10. [Rechte] Alle Mitglieder haben das Recht auf sportliche Ausbildung und Betreuung. Sie können die Veranstaltungen des Vereins besuchen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Anlagen und Geräte nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen benutzen. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und gleiches Stimmrecht in allen Versammlungen. Zu Vorstandsmitgliedern und zur Übernahme von Ämtern können ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 11. [Pflichten] Jedes Mitglied hat die Pflicht: a) die Beschlüsse der Versammlungen, die Anordnungen des Vorstandes und die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen, b) stets für die Ehre und Würde des Vereins einzutreten und sein Ansehen nicht zu schädigen, c) beim Austritt oder Ausschluß alle Vereinsabzeichen abzulegen.

§ 12. [Ehrenmitglieder] Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie zahlen keinen Beitrag und dürfen alle Einrichtungen und Veranstaltungen unentgeltlich in Anspruch nehmen.

§ 13. [Verbände] Schließt sich der Verein einer übergeordneten Sportorganisation an, so gelten auch deren Satzungen, Sportordnungen oder Wettkampfbestimmungen für alle Vereinsmitglieder.

§ 14. [Ende der Mitgliedschaft] Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austrittserklärung; sie ist frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft, dann zum Ende eines Quartals zulässig und ist dem Vereinsvorstand schriftlich, spätestens vier Wochen vor Ablauf des Quartals mitzuteilen. b) durch Ausschluß; ba) bei groben Verstößen gegen die Satzung, bb) wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten, nachdem mit Frist gemahnt wurde. c) durch Tod. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Abweichungen von der einjährigen Mitgliedschaft zu a) beschließen.

§ 15. [gestrichen]

§ 16. [Ausschluß] Jedes Mitglied kann durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden, wenn a) es die Satzung gröblich verletzt, b) seine weitere Mitgliedschaft mit dem Ansehen des Vereins nicht mehr zu vereinbaren ist. Ferner kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es trotz Mahnung und schriftlicher Androhung des Vereinsausschlusses mit einem halben Jahresbeitrag oder einer gleichhohen Summe im Rückstand ist.

§ 17. [Beiträge] Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus fällig und werden durch Bankeinzug erhoben. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Abweichungen vom Bankeinzugsverfahren beschließen.

Die Aufnahmegebühren und weitere einzelfallbezogene Kosten des laufenden Geschäftsverkehrs (z.B. Mahngebühren für rückständige Beitragszahlungen) werden durch den Vorstand im Rahmen einer Kostenordnung beschlossen.

§ 18. [Organe] Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Ehrenrat.

§ 19. [Mitgliederversammlungen] Um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und dem Vorstand zu gewährleisten, sind nach Möglichkeit monatlich Mitgliederversammlungen einzuberufen. Auf ihnen ist den Mitgliedern hinreichend Gelegenheit zur Mitarbeit, zu Anregungen und zur Kritik zu geben. Alle Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig. Über alle Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse, dieses gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 20. [Außerordentliche Versammlungen] Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn a) dringende Entschließungen notwendig sind, b) mindestens 20 Mitglieder die Einberufung mit Begründung schriftlich verlangen.

§ 21. [Jahreshauptversammlung] Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Quartal des neuen Jahres (Kalenderjahres) statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch die Veröffentlichung in der Tagespresse (Nordwest-Zeitung) erfolgen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten: a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, c) Beschlußfassung über die Entlastung, d) Wahlen, e) Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr, f) Anträge.

§ 22. [Versammlungsleitung] In allen Versammlungen hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende die Leitung. In Ausnahmefällen kann sie auch anderen Mitgliedern übertragen werden. Bei Beschlußfassung entscheidet - falls die Satzung nichts anderes vorschreibt - die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Stimmenübertragung ist nicht statthaft.

§ 23. [Vorstand] Der Vorstand besteht aus: 1.) dem ersten Vorsitzenden, 2.) dem 2. Vorsitzenden, 3.) dem Schatzmeister, 4.) dem Geschäftsführer, 5.) dem Schriftführer, 6.) dem Schwimmwart, 7.) dem Jugendwart, 8.) dem Wasserballwart, 9.) dem Pressewart, 10.) dem Gerätewart, 11.) dem Masters-Wart, 12.) dem Technischen Leiter, die auf der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre wechselweise gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Bei gerader Jahreszahl werden gewählt: die Vorstandsmitglieder zu 1, 3, 5, 7, 9, 11 bei ungerader Jahreszahl: die Vorstandsmitglieder zu 2, 4, 6, 8, 10 und 12. Auf Beschluß des Vorstandes ist der 1. Vorsitzende bei Vorliegen eines Grundes im Sinne des § 14 Buchstabe a - b berechtigt, ein Vorstands- oder Vereinsmitglied von seiner Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu suspendieren. Die Jahreshauptversammlung hat die Funktion durch Wahl neu zu besetzen, sofern die Neuwahl nicht ohnehin turnusgemäß zu erfolgen hat.

§ 24. [Rechtliche Vertretung] Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sowie bei Willenserklärungen und Unterzeichnungen von Urkunden, durch die der Verein eine rechtliche Verpflichtung übernimmt, durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

Der Vorstand kann Verwarnungen aussprechen und folgende Strafen verfügen: a) Verweise, b) Verbot des Besuchs von Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins, c) Startverbot. Gegen vom Vorstand verhängte Strafen kann Berufung beim Ehrenrat eingelegt werden.

Der Vorstand regelt die gesamte Geschäftsführung und Arbeitsverteilung; er hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung

auszuführen. Der 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu den Vorstandssitzungen können Ausschußmitglieder oder sonstige Mitglieder beratend hinzugezogen werden.

In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollten, deren Erledigung aber nicht bis zur nächsten Einberufung einer solchen Versammlung warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln.

Der Vorstand bedarf zum Erwerb oder zur Veräußerung von Gebäuden und Grundstücken der Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 25. [Ernennung von Warten] Der Vorstand ernennt für einzelne Arbeitbereiche nach Bedarf Warte. Die Ernennungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 26. [Kassenprüfung] Zwei Kassenprüfern obliegt die Prüfung des Rechnungswesens, der Kassenführung, der Eigentums- und Geräteverwaltung durch unvermutete und vom 1. Vorsitzenden veranlaßte Prüfungen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre in der Weise, daß jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Der Jahresabschluß muß vor der Jahreshauptversammlung geprüft werden. Richtigkeit oder Beanstandungen sind schriftlich niederzulegen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 27. [Wiederwahl/Ersatzwahl] Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates werden auf der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und verbleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied des Vorstandes, des Ehrenrates oder der Kassenprüfer aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand eine Ersatzwahl vornehmen lassen. Der Vorstand hat seine Ersatzwahl der nächsten Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Die Ersatzwahl des 1. Vorsitzenden muß durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 28. [Satzungsänderung] Diese Satzung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung geändert oder ergänzt werden. Hierzu ist eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 29. [Auflösung] Der Verein kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit _ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Versammlung ist jedoch nur beschlußfähig, wenn mindestens 15 % der Vereinsmitglieder erschienen sind. Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erreicht, so kann eine neue Versammlung zu dem gleichem Zweck einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Oldenburg, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des ehrenamtlichen Sports zu verwenden hat.

§ 30. [Zusammensetzung, Aufgaben] Der Ehrenrat besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Für Verhandlungen, an denen eine Frau beteiligt ist, ist ein weibliches Mitglied für den Ehrenrat zu wählen.

Der Ehrenrat entscheidet: a) über Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten, b) über Beschwerden eines Mitgliedes, das glaubt, ungerecht behandelt worden zu sein, und den Ehrenrat anruft, c) über Verstößen gegen § 16 dieser Satzung.

Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen: a) Verweis, b) Verbot des Besuchs von Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins, c) Startverbot, d) Geldbußen, e) Ausschluß aus dem Verein.

§ 31. [Abstimmung] Der Ehrenrat verhandelt geheim und entscheidet in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird offen abgestimmt und es entscheidet die Stimme des Ältesten. Jedem Beteiligten oder seinem Vertreter ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Die Entscheidung der Ehrenrates ist endgültig und tritt sofort in Kraft.

Stand der Satzung: Februar 2012